

Kirchgemeindeordnung

(weitere gesetzliche Grundlagen im Anhang)

Die stimmberechtigten Gemeindeglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Grabs-Gams erlassen, gestützt auf Art. 12 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen (KV) vom 13. Januar 1974 (1) als

Kirchgemeindeordnung

I. Grundlagen

Massgebend sind die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974, die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 1980 mit allen Nachträgen sowie die gültigen Erlasse. Sofern im kirchlichen Recht keine Regelungen vorliegen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009 (SGS 151.2).

Art. 1 Bekenntnis / Auftrag

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Grabs-Gams entfaltet ihre gesamte Tätigkeit aufgrund des in Art. 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen umschriebenen Bekenntnisses und Auftrages (2).

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Grabs-Gams sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 3 Rechtsstellung

Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Organisation der Kirchgemeinde, Stimmrecht und Wählbarkeit werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung geregelt. In ihrem Rahmen ordnet und besorgt die Kirchgemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 4 Organisationsform

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Grabs-Gams organisiert sich als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung.

Art. 5 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Kirchgemeindeversammlung
- b) Die Kirchenvorsteherschaft
- c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 6 Aufgaben

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Übernahme zusätzlicher Aufgaben beschliessen.

Art. 7 Amtliche Bekanntmachung

Die amtlichen Bekanntmachungen werden im „Werdenberger & Obertoggenburger“ als amtliches Publikationsorgan veröffentlicht.

II. Kirchgemeindeversammlung

Art. 8 Stellung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern.

Art. 9 Aufgaben

Der Kirchgemeindeversammlung obliegt die Sorge für das kirchliche Leben. Insbesondere stehen ihr folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und des Präsidiums
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c) Wahl der Abgeordneten in die Synode
- d) Wahl der Pfarrpersonen
- e) Wahl der Stimmenzählenden
- f) Schaffung resp. Aufhebung von Dienststellen für Pfarrpersonen, Mitarbeitende im Sozial-Diakonischen Dienst und Kirchenmusiker
- g) Allfällige Wegwahl der Pfarrpersonen

- h) Änderungen des Arbeitspensums oder Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde der Pfarrpersonen ohne deren Einverständnis
- i) Erlass einer Kirchgemeindeordnung
- j) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- k) Beschlussfassung über den Voranschlag und den Steuerfuss
- l) Aufsicht über die kirchliche Verwaltung
- m) Beschlussfassung über
 - Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften
 - Begründung von Baurechten
 - Erstellen von Neubauten
 - Durchführung von Umbauten und Sanierungsarbeiten an bestehenden Liegenschaften
 - Äufnung oder Verwendung von Fonds
 - Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse der Kirchgemeinde
- n) Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden
- o) Abkurungsvereinbarungen
- p) Beschlussfassung über Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite
- q) Behandlung von Initiativbegehren
- r) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind.

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt.

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen kann für bestimmte Kirchgemeinden und in Einzelfällen die Frist auf vier Monate verlängern.

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Kirchenvorsteherschaft dies beschliesst oder wenn mindestens 1/6 der stimmberechtigten Gemeindeglieder dies verlangen.

Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 11 Abstimmung

Die Kirchgemeindeversammlung übt ihre Befugnisse in der Regel in offener Abstimmung aus. Begehren auf Abberufung einer Pfarrperson erfolgen immer durch Urnenabstimmung.

Art. 12 Kassationsbeschwerde

Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann innert 14 Tagen Kassationsbeschwerde beim Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erhoben werden. Im Übrigen richtet sich die Kassationsbeschwerde nach Art. 163 und 164 des Gemeindegesetzes (GG 151.2) des Kantons St. Gallen (3).

Art. 13 Initiative

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der stimmberechtigten Gemeindeglieder schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt. Über das Begehren ist baldmöglichst seit Einreichung zu beschliessen.

Für die Behandlung der Initiative gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Vorschriften.

III. Kirchenvorsteherschaft

Art. 14 Zusammensetzung

Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Pfarrpersonen sind von Amtes wegen zusätzlich Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft.

Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied der Kirchenvorsteherschaft verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 15 Konstituierung

Die Kirchenvorsteherschaft konstituiert sich selbst. Sie wählt das Vizepräsidium, das Aktuariat und das Kassieramt. Die Kirchenvorsteherschaft kann die Aufgaben des Aktuariates und des Kassieramtes Nichtmitgliedern übertragen.

Für die Kirchgemeinde zeichnen kollektiv zu zweien das Präsidium mit dem Aktuariat oder das Präsidium mit dem Kassieramt.

Art. 16 Aufgaben

Die Kirchenvorsteherschaft ist für den Aufbau des kirchlichen Lebens in der Gemeinde sowie für die Förderung der Diakonie und der Mission verantwortlich. Sie leitet und unterstützt die Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung der Aufgaben.

Die Kirchenvorsteherschaft vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und besorgt die ökonomischen Angelegenheiten.

Ihr obliegen insbesondere die in Art. 104 der Kirchenordnung (KO) genannten Aufgaben (4). Ferner hat die Kirchenvorsteherschaft folgende Befugnisse:

- a) Regelung sämtlicher Dienstverhältnisse im Rahmen der gültigen Erlasse der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons St. Gallen
- b) Verwendung der Kollekten (ausgenommen die von der Synode oder vom Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kantonalkirche vorgeschriebenen Kollekten)
- c) Wahl des Kollektenkassieramtes und Überwachung des Kollektenwesens
- d) Festsetzen der Amtsentschädigungen, Sitzungsgelder und Amtsbürgschaften
- e) Beschluss über die Durchführung von Gottesdiensten an Nachfeiertagen
- f) Regelung der Gestaltung der kirchlichen Bestattung im Rahmen der kantonalen Kirchenordnung
- g) Verwendung allfälliger im Rahmen des kantonalkirchlichen Finanzausgleichs durch die Pfarranstellung nicht ausgenützten Pastorationspunkte
- h) Erlass von Reglementen.

Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Beratung einzelner Geschäfte oder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, namentlich zur Vorbereitung einer Pfarrwahl, Kommissionen oder externe Fachpersonen bestellen.

Art. 17 Ausserordentliche Kreditkompetenz

Für im Voranschlag unvorhersehbare Ausgaben steht der Kirchenvorsteherschaft für jedes Jahr ein Kredit von maximal CHF 70'000 zur Verfügung.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 19 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde sowie die Rechtmässigkeit der Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft.

Die Geschäftsprüfungskommission kann nach Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft die Rechnungskontrolle einer externen fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Diese erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Kirchenvorsteherschaft Bericht.

Art. 20 Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt jene vom 17. April 1994 und alle früheren Fassungen.

Art. 22 Vollzugsbeginn

Die Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen in Kraft. Sie wird ab 1. Juli 2012 angewendet.

Art. 23 Änderung der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert werden, Art. 14 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Grabs-Gams am 27. März 2012 genehmigt.

Der Präsident

Die Aktuarin

.....
Karl-Heinz Haedener

.....
Susanne Fuchs

Vom Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons St. Gallen am
..... genehmigt.

Der Präsident

Der Kirchenschreiber

.....
Pfr. Dr. Dölf Weder

.....
Markus Bernet

Anhang der gesetzlichen Grundlagen

- (1) Art. 12 KV: Die Kirchgemeinde kann über ihre Organisation und über die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Kirchgemeindeordnung erlassen.
Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Kirchenrat.
- (2) Art. 1 KV: Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen bekennt sich als Glied der allgemeinen christlichen Kirche zum Evangelium Jesu Christi gemäss der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes. Sie zählt sich zu den aus der Reformation hervorgegangenen und aufgrund der Heiligen Schrift erneuerten und stets zu erneuernden Kirchen.

Art. 2 KV: Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen erkennt als ihren Auftrag, Jesus Christus als das Haupt der Kirche und den Herrn der Welt zu verkündigen und durch ihr dienendes Handeln das angebrochene Reich Gottes zu bezeugen.

- (3) Abstimmungsbeschwerde (**GG 151.2**)

a) wegen Rechtswidrigkeit

Art. 163

1 Beschlüsse der Bürgerschaft, sowie referendumpflichtige Beschlüsse können von Stimmberechtigten und von anderen Personen, die an der Änderung oder Aufhebung des Beschlusses ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartun, wegen Rechtswidrigkeit mit Abstimmungsbeschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden.

2 Die Beschwerde ist innert vierzehn Tagen seit Annahme des angefochtenen Beschlusses oder seit unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist einzureichen.

3 Das zuständige Departement kann:

- a) den Beschluss der Bürgerschaft oder den referendumpflichtigen Beschluss aufheben;
- b) angemessene Massnahmen treffen. Art. 159 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.

b) wegen Verfahrensmängeln

Art. 164.

1 Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen können von Stimmberechtigten wegen Verfahrensmängeln angefochten werden.

2 Verfahrensmängel in der Bürgerversammlung gelten als Beschwerdegründe nur, wenn sie in der Versammlung gerügt worden sind oder wenn die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer nachweist, dass es ihm oder ihr trotz zumutbarer Sorgfalt unmöglich war, die Verfahrensmängel wahrzunehmen oder zu rügen.

3 Die Beschwerde ist innert vierzehn Tagen seit Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, spätestens innert vierzehn Tagen seit der Abstimmung, einzureichen. Das zuständige Departement sagt die Abstimmung ab oder hebt sie auf, wenn der Verfahrensmangel von entscheidendem Einfluss auf das Ergebnis sein könnte, gewesen ist oder hätte sein können.

- (4) Art. 104 KO Die Kirchenvorsteherschaft setzt sich ein für den Aufbau der Kirchgemeinde. Sie leitet diese und sorgt gemäss Art. 20 der Kirchenverfassung dafür, dass sich das kirchliche Leben im Sinne des Evangeliums sowie der geltenden Gesetzgebung und Beschlüsse entfalten kann.
- Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
- a) sie sorgt für die öffentliche Verkündigung, besonders an Sonn- und kirchlichen Feiertagen;
 - b) sie fördert die Seelsorge und Diakonie;
 - c) sie fördert in der Gemeinde die Verantwortung für Mission, Entwicklungszusammenarbeit und Ökumene;
 - d) sie unterstützt die Pfarrer und weitere Mitarbeiter in ihrer Arbeit und wacht über ihre Amtstätigkeit;
 - e) sie beaufsichtigt den kirchlichen Unterricht und überwacht den Besuch der dazu verpflichteten Jugend; sie wählt die Lehrkräfte für den Religionsunterricht und fördert die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit sowie Erwachsenenbildung;
 - f) sie bereitet alle Traktanden der Kirchgemeindeversammlung sorgfältig vor und lädt zu den Versammlungen rechtzeitig ein;
 - g) sie beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie Pfarrer und Sozial-Diakonische Mitarbeiter;
 - h) sie wählt unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen die kirchlichen Angestellten und setzt deren Entlohnung fest;
 - i) sie sorgt für unverzügliche Besetzung vakanter Pfarrstellen oder für angemessene Stellvertretung;
 - k) sie fördert die Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden der Region;
 - l) sie sorgt dafür, dass die Gottesdienste und kirchlichen Feiern möglichst ungestört durchgeführt werden können;
 - m) sie sorgt für den Unterhalt aller gemeindeeigenen Gebäulichkeiten und Liegenschaften und deren angemessene Verwendung. Sie beschliesst über die Benützung und das Offenhalten der Kirchen und kirchlichen Räume;
 - n) sie stellt Antrag an die Kirchgemeindeversammlung für Neubauten, grössere Umbauten und Anschaffungen, wobei in einem besonderen Gutachten die Baupläne, der Kostenvoranschlag und die Schuldentilgung zu erläutern sind. Werden an solche Investitionen Beiträge der Kantonalkirche angefordert, ist vor der Beschlussfassung für diese Vorlage die Genehmigung des Kirchenrates einzuholen;
 - o) sie ist für das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde verantwortlich. Die Rechnung ist sechs Wochen nach Abschluss des Rechnungsjahres der Geschäftsprüfungskommission vorzulegen. Die finanziellen Erfordernisse sind sorgfältig zu planen. Jahresrechnung und Voranschlag sind der Kirchgemeinde schriftlich zu unterbreiten;
 - p) sie erstattet zuhanden der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Geschehen im vergangenen Jahr;
 - q) sie übermittelt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung und die genehmigte Jahresrechnung sowohl dem zuständigen Dekan als auch dem Kirchenrat;
 - r) sie führt das Archiv der Kirchgemeinde. Sie sorgt für die Führung eines Stimm- und Steuerregisters. Sie beaufsichtigt die laufenden und verwahrt die abgeschlossenen pfarramtlichen Register;
 - s) sie sorgt für angemessene Orientierung der Öffentlichkeit über das kirchliche Leben;
 - t) sie bemüht sich, auf die öffentliche Meinung und Haltung Einfluss zu nehmen und für das ethische und soziale Wirken der Kirche Verständnis und Zustimmung zu gewinnen.